

Mustertext: Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person Art. 13 DSGVO

Linke Spalte: Textvorschlag

Rechte Spalte: Ausfüllhinweise

Sofern bei den Ausfüllhinweisen auf das Verarbeitungsverzeichnis Bezug genommen wird, ist Folgendes zu beachten: Es ist stets zu prüfen, ob die im Verarbeitungsverzeichnis zu dem „Oberbegriff“ der jeweiligen Verarbeitungstätigkeit enthaltenen Angaben hinsichtlich der konkreten Verarbeitung, für die das Informationsblatt verwendet werden soll, einschlägig sind.

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit ... (Bauantrag, Beihilfeantrag usw.)	<i>Entspricht der Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit in Nr. 1 des Verarbeitungsverzeichnisses.</i>
---	--

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist ... Bezeichnung, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der öffentlichen Stelle.	<i>Entspricht der Angabe des Verantwortlichen in Nr. 1 des Verarbeitungsverzeichnisses</i>
---	--

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des behördlichen Datenschutzbeauftragten.	<i>Entspricht der Angabe in Nr. 1 des Verarbeitungsverzeichnisses - der Name des behördlichen Datenschutzbeauftragten muss hier nicht genannt werden Für den behördlichen Datenschutzbeauftragten wird die Einrichtung einer Funktions-E-Mail-Adresse empfohlen.</i>
--	--

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung: Ihre Daten werden dafür erhoben, um ... (Zwecke aufzählen, ggf. mit Spiegelstrichen).	<i>Entspricht Nr. 2 im Verarbeitungsverzeichnis. Es empfiehlt sich, hier möglichst alle (auch vorhersehbare zukünftige Zwecke) mit anzuführen, um eine erneute Informationspflicht nach Art. 13 Abs. 3 DSGVO bei Zweckänderungen zu vermeiden. Die Zwecke</i>
---	--

	<p><i>müssen hinreichend bestimmt und eindeutig bezeichnet sein (Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO).</i></p> <p><i>Die Zwecke, die in Art. 6 Abs. 1 BayDSG-E genannt werden, müssen hier nicht angegeben werden.</i></p>
<p>4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe ... DSGVO in Verbindung mit (ggf. spezifische Rechtsgrundlage nennen) verarbeitet.</p>	<p><i>Entspricht Nr. 2 im Verarbeitungsverzeichnis</i></p> <p><i>Soweit keine gesetzliche Regelung im bereichsspezifischen oder allgemeinen nationalen Datenschutzrecht besteht (wie etwa auch Art. 4 Abs. 1 BayDSG-E 2018) besteht, kommen als Rechtsgrundlagen die Tatbestände nach Art. 6 – bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten Art. 9 DSGVO in Verbindung mit Art. 8 BayDSG-E 2018 - in Betracht.</i></p> <p><i>Nach Art. 4 Abs.1 BayDSG-E ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe erforderlich ist.</i></p> <p><i>Sind mehrere Rechtsgrundlagen einschlägig, so sollte der Verantwortliche alle nennen. Zu beachten ist, dass bereichsspezifische Rechtsgrundlagen dem BayDSG-E vorgehen (BayDSG als „Auffanggesetz, vgl. Art. 1 Abs. 5 BayDSG-E 2018).</i></p> <p><i>Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung im berechtigten Interesse des Verantwortlichen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO) kommt für Behörden im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben nicht in Betracht (Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO).</i></p>

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

<p>Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ... (Empfänger innerhalb der Behörde/ Kommune) - ... (Auftragsverarbeiter) - ... (Dritte) <p>, um ...</p>	<p><i>Entspricht Nr. 5 im Verarbeitungsverzeichnis</i></p> <p><i>Diese Angabe ist nur zu machen, wenn auch Personen außerhalb der erhebenden Organisationseinheit die personenbezogenen Daten erhalten sollen. Als Empfänger gelten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - andere Organisationseinheiten mit anderen Aufgaben innerhalb der öffentlichen Stelle, - Auftragsverarbeiter, - Dritte außerhalb der öffentlichen Stelle.
--	---

Es empfiehlt sich eine kurze Erläuterung, warum die Daten den Empfängern offengelegt werden. Evtl. ist darauf auch schon bei Ziffer 4 einzugehen (Zwecke und Rechtsgrundlagen).

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ... (ein Drittland/eine internationale Organisation) zu übermitteln.

Textvorschlag bei vorliegendem Angemessenheitsbeschluss (Art. 45 DSGVO):

Die EU-Kommission hat am ... beschlossen, dass die personenbezogenen Daten in ... genauso geschützt sind wie in der Europäischen Union.

Entspricht Nr. 6 im Verarbeitungsverzeichnis

Drittländer sind Länder außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums.

Bei einer Datenübermittlung in Drittländer sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Kapitel V, Art. 44 bis 50 der DSGVO zu beachten.

Angemessenheitsbeschlüsse der EU-Kommission nach Art. 45 DSGVO sind auf der Website der EU-Kommission abrufbar (unter http://ec.europa.eu/justice/data-protection/international-transfers/adequacy/index_en.htm).

Eine zulässige Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet ist keine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland in diesem Sinne.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung ... (für 1 Jahr, längstens ... Jahre, bis zur Volljährigkeit usw.) gespeichert.

Alternative, falls keine Fristen benennbar sind:

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Name der Behörde/IKommune so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß (Angabe der Vorschriften) für die jeweilige Aufgabenerfüllung (hier möglichst genaue Umschreibung der zu erfüllenden Aufgabe/n, ggf. auch hinsichtlich Dokumentationspflichten) erforderlich ist.

Entspricht Nr.7 im Verarbeitungsverzeichnis

Anzugeben ist regelmäßig der Zeitpunkt, zu dem die Daten zur Erfüllung des Fachrechts einschließlich evtl. bestehender Dokumentations- oder Aufbewahrungspflichten nicht mehr erforderlich sind. Nicht ausreichend wäre eine Speicherdauer nur bis zum Abschluss des konkreten „Arbeitsschrittes“, beispielsweise der Erteilung der Baugenehmigung. Die Erfüllung von Dokumentationspflichten ist regelmäßig Teil der Aufgabenerfüllung. Behörden und öffentliche Stellen haben daneben die Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung insbesondere der Aktenvollständigkeit zu berücksichtigen.

Wenn für die Speicherdauer im konkreten Fall allgemein bekannte, gesetzliche Vorgaben bestehen, kann auf diese verwiesen werden. Hier sind möglichst genaue Angaben zu machen.

Nur im Ausnahmefall sollte die allgemeine Formulierung (Alternative) verwendet werden.

Soweit öffentliche Stellen verpflichtet sind, Unterlagen einem staatlichen Archiv anzubieten, darf eine Löschung erst erfolgen, nachdem die Unterlagen einem Archiv angeboten wurden (Art. 26 Abs. 6 BayDSG-E 2018).

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die

Bei einzelnen Verarbeitungstätigkeiten können sich Einschränkungen der genannten Rechte ergeben. Schließen fachgesetzliche Vorschriften die in der linken Spalte genannten Rechte der betroffenen Person aus, sind die Formulierungen entsprechend anzupassen. Beispiel: kein Recht auf Berichtigung gem. Art. 16 DSGVO bei Verarbeitungen zu Archivzwecken (vgl. Art. 26 Abs. 4 Satz 1 BayDSG-E).

Aufsichtsbehörde für bayerische öffentliche Stellen ist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (im Detail vgl. Art. 15 Abs. 1 BayDSG-E), sofern bereichsspezifisch nichts anderes bestimmt ist (vgl. etwa § 32h AO-neu).

öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die ... (*Name der öffentlichen Stelle*) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Diese Information ist nur zu erteilen, wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung der betroffenen Person beruht (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a oder Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DSGVO).

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus ... (*Gesetz, Vertrag*). Die ... (*Name der öffentlichen Stelle*) benötigt Ihre Daten, um ... (*z.B. Ihren Antrag auf ... zu bearbeiten, den Vertrag mit Ihnen abschließen zu können*). Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, ...

- kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden,
- kann der Vertrag mit Ihnen nicht abgeschlossen werden,
- kann nach Art. ... ein Bußgeld verhängt werden,
- können folgende Maßnahmen ergriffen werden ... (*usw.*)

*Diese Information ist nur zu geben, wenn die betroffene Person dazu **verpflichtet** ist, die personenbezogenen Daten anzugeben. Die Verpflichtung kann sich aus Gesetz oder Vertrag ergeben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich sein. Bitte verpflichtende Rechtsgrundlage einfügen und zutreffende Folgen bei Nichtangabe ergänzen.*

11. Sonderfall: Informationspflicht für den Fall einer späteren Zweckänderung

In diesem Fall ist der Text bei vorstehender Nr. 4a durch folgenden Text zu ersetzen. Im Übrigen sind mindestens die Informationen nach Art. 13 Abs. 2 DSGVO im Hinblick auf den geänderten Zweck mitzuteilen:

Diese Information muss vor der beabsichtigten Weiterverarbeitung erfolgen.

Der Zweck einer Verarbeitung ergibt sich regelmäßig aus den Angaben im Verzeichnis und aus dem Erhebungsformular.

Die Name der öffentliche Stelle hat personenbezogene Daten von Ihnen erhoben, um ... (ursprüngliche Zwecke nennen). Die Name der öffentliche Stelle beabsichtigt nun, diese Daten zu verarbeiten, um ... (neue Zwecke nennen).

Diese Informationspflicht gilt für Fälle, in denen die öffentliche Stelle die Daten im Nachhinein für einen anderen Zweck weiterverarbeiten will, als bei der Erhebung angegeben wurde. Sie besteht nicht, wenn die Daten für den gleichen Zweck, der bei der Erhebung angegeben wurde an Dritte übermittelt werden.

Wenn die Daten an einen Dritten bzw. einen anderen Verantwortlichen auf dessen Anfrage übermittelt werden ist ggf. der Empfänger informationspflichtig.

Mustertext 2: Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten nicht bei der betroffenen Person, Art. 14 DSGVO

Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, sondern z.B. bei Dritten, sind der betroffenen Person die im Folgenden aufgezählten Informationen zu geben.

Linke Spalte: Textvorschlag

Rechte Spalte: Ausfüllhinweise

1. Anlass der Erhebung

<p>Wir haben Daten von Ihnen im Zuge des (Bezeichnung des Verfahrens, z.B. Bauantrag, Beihilfeantrag) erhoben.</p>	<p><i>Die Bezeichnung sollte allgemeinverständlich sein und den jeweiligen Zweck erkennen lassen.</i></p>
---	---

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

<p>Siehe Nr. 2 in Mustertext 1</p>	
------------------------------------	--

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

<p>Siehe Nr. 3 in Mustertext 1</p>	
------------------------------------	--

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

<p>Siehe Nr. 4a und 4b in Mustertext 1</p>	
--	--

5. Quelle der Daten

<p>Ihre Daten haben wir bei ... erhoben.</p>	<p><i>Anzugeben ist die Quelle, aus der die Daten stammen, ggf. auch, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.</i></p>
---	---

6. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

<p>Die öffentliche Stelle verarbeitet folgende personenbezogene Daten von Ihnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ... - ... - ... 	<p><i>Entspricht Nr. 3 im Verarbeitungsverzeichnis Unter Kategorien sind aussagefähige Oberbegriffe zu verstehen, z.B. „Name und Vorname“, „Anschrift“, „Staatsangehörigkeit“. Angaben rein technischer Art (z.B. Feldnummern, Schlüsselnummern usw.) sind nicht erforderlich.</i></p>
---	--

7. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Siehe Nr. 5 in Mustertext 1	
-----------------------------	--

8. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Siehe Nr. 6 in Mustertext 1	
-----------------------------	--

9. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Siehe Nr. 7 in Mustertext 1	
-----------------------------	--

10. . Betroffenenrechte

Siehe Nr. 8 in Mustertext 1	
-----------------------------	--

11. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Siehe Nr. 9 in Mustertext 1	
-----------------------------	--

12. Sonderfall: Informationspflichten für den Fall einer späteren Zweckänderung

Die ... (Name der öffentliche Stelle) hat bei ... (Name des Dritten, bei dem ursprünglich die Daten erhoben wurden) personenbezogene Daten von Ihnen erhoben, um ... (ursprüngliche Zwecke nennen). Die ... (Name der öffentliche Stelle) beabsichtigt nun, diese Daten zu verarbeiten, um ... (neue Zwecke nennen).

In diesem Fall ist der Text bei vorstehender Nr. 4a durch folgenden Text zu ersetzen. . Im Übrigen sind mindestens die Informationen nach Art. 14 Abs. 2 DSGVO im Hinblick auf den geänderten Zweck mitzuteilen.

Diese Information muss vor der beabsichtigten Weiterverarbeitung erfolgen.

Diese Informationspflicht gilt für Fälle, in denen die öffentliche Stelle die Daten im Nachhinein innerhalb derselben öffentlichen Stelle (also im Zuständigkeitsbereich desselben Verantwortlichen) für einen anderen Zweck weiterverarbeiten will, als der Erhebung zugrunde lag. Diese Informationspflicht besteht nicht, wenn die Daten für den gleichen Zweck an Dritte übermittelt werden.

Wenn die Daten auf Anfrage an einen Dritten bzw. einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden ist ggf. der Empfänger informationspflichtig.